

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Goëter;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Bewußt eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dormalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handels-Vereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zusehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältnisse beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältnisse eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Bestimmung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten bei-